

Protokollnotiz zu Top 08

Altenpflege - Ausbildung

Die mündlichen Ausführungen über die Altenpflege-Ausbildung nahm der Ausschuss zur Kenntnis.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.10.2002 entschieden, dass die Ausbildung zum Altenpflegerberuf im Kompetenzbereich des Bundes bleibt, für die Ausbildung zum Altenpflegehelfer bleiben die Länder zuständig. Um Flexibilität und Mobilität in der Altenpflegeausbildung zu gewährleisten, wurde nunmehr (das Altenpflegegesetz aus dem Jahr 2000 ist bisher nicht in Kraft getreten) die Ausbildung attraktiver gestaltet und damit auch ein klares Berufsbild geschaffen, um so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Bisher konnten sich in Bayern Hauptschulabsolventen nach erfüllter Berufsschulpflicht in zwei Jahren (Vollzeit) oder drei Jahren (berufsbegleitend) zum Altenpfleger ausbilden lassen. Ab 01.08.2003 dauert die Ausbildung drei Jahre oder in der Teilzeitvariante bis zu fünf Jahren. Damit wird endlich auch der Beruf des Altenpflegers aufgewertet und mit den anderen Heilberufen, etwa dem Krankenpfleger, gleichgestellt.

Die Einstiegsmöglichkeit für junge Menschen (16- und 17-jährige Realschulabgänger) in einen qualifizierten Beruf mit Zukunft wird begrüßt. Welche zusätzlichen Kosten durch die neue Ausbildungsordnung für die Heimbetreiber entstehen werden, ist allerdings noch nicht bekannt. Auch stößt die neue Bundesordnung in den Pflegeheimen generell nicht auf Ablehnung, da bei der Suche nach neuen Mitarbeitern ein einheitliches Ausbildungsniveau sehr angenehm ist.